

Hinweisblatt

zur Absetzung von Wassermengen bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Schmutzwasser (Gartenwasser-Absetzung)

Satzungsrechtliche Grundlagen

Nach § 19 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen der OFM Abwasserentsorgung GmbH können Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwassereinrichtung eingeleitet wurden, auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgeltes für die Einleitung von Schmutzwasser abgesetzt werden. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen sind vom Kunden beizufügen.

Antragstellung für Absetzung von Gartenwasser

Der Absetzung von Wassermengen, die zum Gießen im Garten verwendet werden, ist nur über eine schriftliche Antragstellung zum Einbau eines privaten Gartenwasser-Abzugszähler bei der OFM Abwasserentsorgung GmbH möglich. Das Antragsformular finden Sie im Internet unter www.ofm-rosswein.de oder erhalten Sie direkt bei der OFM Abwasserentsorgung GmbH. Der Antrag ist bestenfalls vor Einbau des Zählers spätestens jedoch bis 14 Tage nach Einbau des Zählers bei der OFM Abwasserentsorgung vorzulegen.

Für den Zählerbau ist auf eigene Kosten ein Klempner / Fachfirma zu beauftragen. Die technischen Einbaubedingungen (Anlage zum Hinweisblatt) der OFM Abwasserentsorgung Roßwein sowie fachlichen Anforderungen der Klempnerfirma sind einzuhalten. Der Kunde muss mit Antragstellung den Nachweis erbringen, dass der Abzugszähler ordnungsgemäß von einer Fachperson unter Einhaltung der satzungsrechtlichen und technischen Anforderungen eingebaut wurde. Ein unsachgemäßer Einbau führt zur Ablehnung des Antrages.

Ein aussagekräftiges Foto mit dem Einbauort des Gartenwasserzählers ist dem Antrag beizulegen oder digital an die OFM zu übermitteln.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen erhält der Kunde seitens der OFM Abwasserentsorgung GmbH für die Dauer des Eichzeitraums eine schriftliche Bestätigung zur Aufnahme des Unterzählers in das Abrechnungssystem.

Regelungen zu Poolbefüllungen

Die Befüllung von Schwimmbecken und Poolanlagen mit Wasseraufbereitung (Chlor- oder Bor-Desinfektionsanlagen) darf **nicht** über den Gartenwasserzähler erfolgen. Das verunreinigte, oftmals gechlorte Poolwasser ist in die Kanalisation abzuleiten und ist daher Schmutzwasser und unterliegt den Entgeltregelungen nach AEB. Stichprobenartige Besichtigungen nimmt die OFM Abwasserentsorgung GmbH bei Unklarheiten vor.

Eichpflicht/Eichfristen für Absetzzähler

Die Unterzähler müssen den Bestimmungen des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Die Eichfrist beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeit muss der Zähler in Zuständigkeit des Grundstückseigentümers ausgewechselt oder nachgeeicht werden. Ist die Eichfrist überschritten, wird der Zähler nicht mehr als Nachweismittel anerkannt und keine Absetzmenge durch die OFM Abwasserentsorgung GmbH gewährt.

Fristgerechte Meldung der Zählerstände

Die Zählerstände der Unterzähler für Gartenentwässerung sind bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes, spätestens jedoch 14 Tage nach Ablesung des Trinkwasserzählers des Wasserversorgungsunternehmens schriftlich gegenüber der OFM Abwasserentsorgung zu melden.

Verspätet gemeldete Zählerstände können bei der Absetzung von der Schmutzwassergebühr nicht mehr berücksichtigt werden. Wir weisen nochmals darauf hin, dass eine Ablesung durch die OFM Abwasserentsorgung GmbH betreffend die Unterzähler nicht erfolgt und Sie verpflichtet sind, die Zählerstände der Unterzähler im Rahmen der Antragstellung auf Absetzung zu melden.

Technische Einbaubedingungen für Gartenwasser-Abzugszähler

Bei der Standardinstallation im Innenbereich ist der geeichte Zähler frostsicher und in Fließrichtung fest vor dem Auslaufhahn in der Wasserleitung einzubauen (Abbildung 1).

In baulich begründeten Ausnahmefällen ist abweichend davon die Installation als frostgeschützte Außenarmatur mit unlösbarer und verplombter Verbindung von Armatur und frostgeschütztem Wasserzähler möglich. Alle Entnahmestellen müssen nach außen geführt werden.

Grundsätzlich gilt, dass der Gartenwasserzähler in Fließrichtung gesehen, nach der Zähleranlage des Wasserversorgungsunternehmens zu installieren ist. Für die ordnungsgemäße Funktion der Gartenwasserzähleranlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Eine Mischung von Brauchwasser (z.B. Wasser aus einer Zisterne oder einem Brunnen) mit Trinkwasser der Wasserversorgungsanlage führt zur Verkeimung und damit zu erheblichen Gesundheitsgefährdungen und muss daher verhindert werden. Die Installationsarbeiten sind daher von einer Fachfirma auszuführen. Der entsprechende Nachweis obliegt dem Grundstückseigentümer und ist mit dem Formular „Anzeige zum Einbau eines Absetzzählers (Gartenwasserzählers)“ bei der OFM einzureichen.

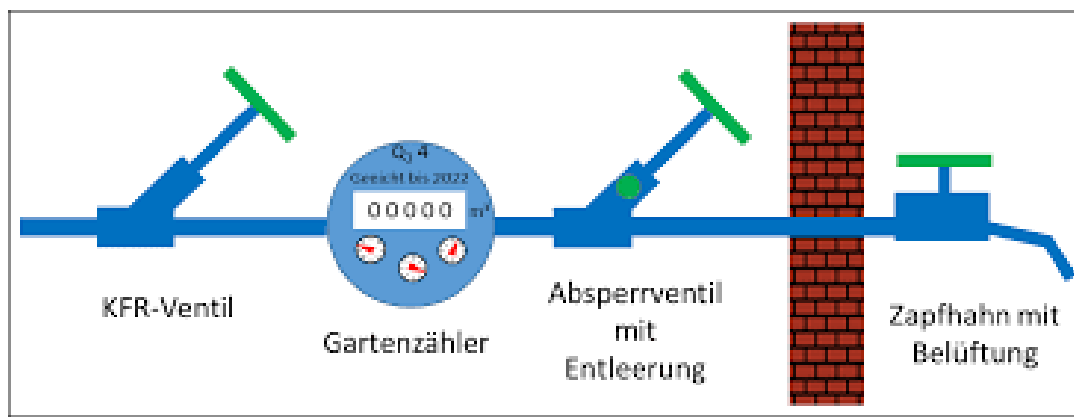


Abbildung 1: schematische Darstellung des Anschlusses Gartenwasserzähler

Der Zähler ist durch die einbauende Fachfirma zu verplomben.

Geschäftsstelle | Kontakt

Niederstadtgraben 1
04741 Roßwein
Telefon 03 43 22 5 12-0
Fax 03 43 22 5 12-14
info@ofm-rosswein.de

Sprechzeiten

Mo bis Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo & Do 13.00 – 16.30 Uhr
Di 13.00 – 18.00 Uhr
oder nach Absprache

Geschäftsführer

Frank Lessig
Francis Kuhnke

Gerichtssitz | HReg-Nr.
Amtsgericht Chemnitz
HRB 109803